

1. Rahmenbedingungen

- 1.1 Der Auszubildendenrat von Albeda hat dem vorliegenden Praxisvertrag und den zugehörigen allgemeinen Bedingungen zugestimmt.
- 1.2 Dieser Vertrag wird zwischen dem Auszubildenden, der Einrichtung und dem Ausbildungsbetrieb, in diesem Vertrag auch als „Parteien“ bezeichnet, geschlossen und von der Einrichtung verwaltet.
- 1.3 Der Auszubildende ist bei der Einrichtung eingeschrieben. Es gilt die Ausbildungsatzung von Albeda.
- 1.4 Auf den Praxisvertrag findet niederländisches Recht Anwendung.
- 1.5 Der Betrieb oder das Unternehmen, der/das die BPA anbietet, der Ausbildungsbetrieb, besitzt am Datum der Unterzeichnung des Praxisvertrags eine Zulassung von der Samenwerkingsorganisatie Beroepsopdrwijs Bedrijfsleven [Kooperationsorgan Berufsfindung – Wirtschaft] (nachfolgend: SBB) für die Qualifikation, für die der Auszubildende im Sinne von Artikel 1.5.3. des Wet educatie en beroepsopdrwijs [Gesetz über die Erwachsenen- und Berufsbildung] eingeschrieben ist.

2. Art des Vertrags

- 2.1 Die allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit dem BPA-Blatt den Praxisvertrag im Sinne von Artikel 7.2.8. WEB. Dieser Vertrag regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien.
- 2.2 Absprachen, die konkret die durch den Auszubildenden zu absolvierende BPA betreffen, stehen auf dem BPA-Blatt. Das BPA-Blatt ist ein untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags. Immer dann, wenn in dem Vertrag die Rede von „BPA“ ist, ist damit die auf dem BPA-Blatt angegebene BPA gemeint.

3. Zwischenzeitliche Änderungen

- 3.1 Der Praxisvertrag und insbesondere die auf dem BPA-Blatt festgehaltenen BPA-Daten können während des BPA-Zeitraums mit schriftlicher Zustimmung der Parteien gemäß dem im Ausbildungshandbuch festgelegten Verfahren geändert oder ergänzt werden.
- 3.2 Je nach gewünschter Änderung kann ein angepasstes BPA-Blatt herausgegeben oder muss ein neuer Praxisvertrag abgeschlossen werden. Im Ausbildungshandbuch ist geregelt, bei welchen Änderungen wie vorzugehen ist.
- 3.3 Folgt die Änderung von BPV-Daten aus einer Änderung des Bildungswegs des Auszubildenden, muss der Auszubildende vorab einen schriftlichen Antrag auf Änderung des Bildungswegs stellen.
- 3.4 Die BPA-Daten bezüglich der Ausbildung, in deren Rahmen die BPA absolviert wird, können ausschließlich auf Antrag des Auszubildenden geändert werden. Diesem Antrag kann eine Rücksprache mit oder eine Empfehlung von der Einrichtung oder dem Ausbildungsbetrieb vorausgehen.
- 3.5 Die BPA-Daten bezüglich des Anfangs- und des geplanten Enddatums, der Dauer und des Umfangs der BPA können auch auf Antrag des Ausbildungsbetriebs geändert werden. Einem solchen Antrag wird die Einrichtung nur nach Rücksprache mit dem Auszubildenden und mit dessen Zustimmung stattgegeben.
- 3.6 Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der BPA-Daten kann das BPA-Blatt während der Laufzeit der BPA durch ein geändertes BPA-Blatt ersetzt werden.
- 3.7 Die Einrichtung schickt dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb das geänderte BPA-Blatt so schnell wie möglich schriftlich (auf Papier oder digital) zu.
- 3.8 Der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb erhalten die Gelegenheit, der Einrichtung innerhalb von 10 Werktagen nach Zusendung des geänderten BPA-Blatts schriftlich mitzuteilen, dass der Inhalt dieses BPA-Blatts nicht korrekt ist.
- 3.9 Wenn der Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb darauf hinweist, dass die angepassten BPA-Daten nicht korrekt (entsprechend dem Antrag oder der Zustimmung der nicht antragstellenden Partei) sind, wird die Einrichtung die betreffenden BPA-Daten korrigieren.
- 3.10 Wenn der Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb beanstandet, dass die BPA-Daten ohne einen entsprechenden Antrag oder eine entsprechende Zustimmung angepasst wurden, wird die Einrichtung das geänderte BPA-Blatt löschen. In diesem Fall setzt der Auszubildende die BPA in dem Ausbildungsbetrieb entsprechend den Angaben auf dem ursprünglichen BPA-Blatt fort, bis beide Parteien doch noch zustimmen.
- 3.11 Wenn eine Änderung ohne Zustimmung des Auszubildenden und/oder des Ausbildungsbetriebs vorgenommen wird und diese Änderung trotz wiederholter Aufforderung durch den Auszubildenden und/oder den Ausbildungsbetrieb nicht rückgängig gemacht wird, kann der Auszubildende innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Änderung eine E-Mail an die Beschwerdestelle (klachten@albeda.nl) schicken.
- 3.12 Wenn der Auszubildende und/oder der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb der in Artikel 3.8 genannten Frist reagieren, ersetzt das geänderte BPA-Blatt das vorherige BPA-Blatt und wird damit zu einem Bestandteil des Praxisvertrags.

4. Inhalt und Ausgestaltung

- 4.1 Eine berufspraktische Ausbildung ist Bestandteil jeder Berufsausbildung im Sinne des Wet educatie en beroepsopdrwijs [Gesetz über die Erwachsenen- und Berufsbildung]. Die berufspraktische Ausbildung findet auf Grundlage eines Praxisvertrags in einem vom SBB zugelassenen Ausbildungsbetrieb statt. Im Praxisvertrag werden Absprachen zur berufspraktischen Ausbildung festgehalten, so dass der Auszubildende in die Lage versetzt wird, die für die Qualifikation/Wahlpflichteinheit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Die Tätigkeiten, die der Auszubildende im Rahmen des Praxisvertrags ausübt, haben eine lehrende Funktion.
- 4.2 Ausgangspunkt der berufspraktischen Ausbildung sind die für die Ausbildung geltenden Unterrichts- und Ausbildungsziele, wie sie im Ausbildungshandbuch und der darin enthaltenen Lehr- und Prüfungsordnung formuliert sind. Der berufspraktischen Ausbildung liegt ein inhaltlicher Plan für die berufspraktische Ausbildung zugrunde, der im Ausbildungshandbuch und der darin enthaltenen Lehr- und Prüfungsordnung formuliert ist. Dem Ausbildungsbetrieb muss klar sein, welchen Teil der Qualifikation der Auszubildende während seiner Ausbildung erreichen muss. Das Ausbildungshandbuch sowie die darin enthaltene Unterrichts- und Prüfungsordnung sind auf der Website von Albeda veröffentlicht.
- 4.3 Die Wahlpflichteinheiten sind ein untrennbarer Bestandteil der Ausbildung auf der Grundlage der überarbeiteten Ausbildungsordnungen. Der Auszubildende kann eine Wahlpflichteinheit wählen, die im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung absolviert wird. Die Wahl wird auf dem BPA-Blatt vermerkt, das ein untrennbarer Bestandteil dieses Praxisvertrags ist. In ein und demselben Ausbildungsbetrieb können mehrere Wahlpflichteinheiten absolviert werden.

5. (Anstrengungs-)Verpflichtung des Ausbildungsbetriebs

- 5.1 Der Ausbildungsbetrieb versetzt den Auszubildenden in die Lage, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und auf diese Weise seine BPA erfolgreich abzuschließen. Der Ausbildungsbetrieb sorgt für eine ausreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des Auszubildenden am Arbeitsplatz und bietet dem Auszubildenden die Möglichkeit, seine BPA-Aufträge auszuführen und abzuarbeiten. Der Ausbildungsbetrieb nimmt an den vereinbarten Kontaktmomenten zwischen dem Auszubildenden, der Einrichtung und dem Ausbildungsbetrieb gemäß Artikel 6.1 teil.
- 5.2 Der Ausbildungsbetrieb setzt einen Praxisausbilder ein, der die Betreuung des Auszubildenden während der berufspraktischen Ausbildung übernimmt. Der Auszubildende erfährt zu Beginn der BPA, wer der Praxisausbilder ist.
- 5.3 Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich bereit, eine Beurteilung der BPA durch einen Mitarbeiter der Einrichtung im Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen.
- 5.4 Der Ausbildungsbetrieb wird dem Auszubildenden ermöglichen, während des BPA-Zeitraums am Unterricht, den die Einrichtung entsprechend dem geltenden Stundenplan anbietet, sowie an Tests und/oder Prüfungen teilzunehmen.
- 5.5 Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Auszubildenden die für die BPA erforderliche Grundausstattung zur Verfügung.
- 5.6 Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden eine Unkostenpauschale, die mindestens alle Kosten in Euro abdeckt, die dem Auszubildenden durch den Betrieb oder durch das geltende Recht entstehen, um das Berufspraktikum absolvieren zu können. Diese Unkostenpauschale umfasst die Reisekosten, sofern diese nicht anderweitig erstattet werden, und die Kosten für eine etwaige Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dies gilt sowohl für BOL- als auch BBL- Auszubildende [BOL = Beroepsopleidende Leerweg; vollzeitliche Erstausbildung mit betrieblichen Praktika; BBL = Beroepsbegeleidende Leerweg; alternierende Erstausbildung im dualen System].
- 5.7 Für alle Praktikanten gilt das niederländische Arbeitszeitgesetz.

6. (Anstrengungs-)Verpflichtung Einrichtung

- 6.1 Die Einrichtung stellt eine hinreichende Betreuung durch den BPA-Betreuer sicher. Der Auszubildende erfährt zu Beginn der BPA, wer sein Betreuer ist. Die Einrichtung organisiert Kontaktmomente zwischen dem Auszubildenden, der Einrichtung und dem Ausbildungsbetrieb und nimmt an diesen teil. Im nationalen Stagepact 2023 wurde vereinbart, dass die Schule mindestens drei Kontaktmomente zwischen Ausbildungsbetrieb, Auszubildendem und Schule organisiert, von denen mindestens einer bei dem Ausbildungsbetrieb vor Ort stattfinden muss. Diese Anzahl kann abweichen: (1) in der BBL, (2) wenn lediglich eine Wahlpflichteinheit im Rahmen der BPA absolviert wird, (3) aufgrund der kurzen Dauer der BPA oder (4) wenn die BPA im Ausland absolviert wird.
- 6.2 Der BPA-Betreuer verfolgt den Fortschritt der berufspraktischen Ausbildung, indem er regelmäßig Kontakt mit dem Auszubildenden und dem Praxisausbilder des Ausbildungsbetriebs hält, und überwacht, dass die Lernziele des Auszubildenden an die im Ausbildungsbetrieb bestehenden Lernmöglichkeiten anknüpfen.

- 6.3 Die Einrichtung gibt den Stundenplan so frühzeitig bekannt, dass der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb diesen berücksichtigen können.
- 6.4 Die Einrichtung trägt die Endverantwortung für die Beurteilung, ob der Auszubildende die Bestandteile der Qualifikation, die in der berufspraktischen Ausbildung absolviert wurden, erfolgreich abgeschlossen hat. Das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungsmethode hinsichtlich der BPA sind im Ausbildungshandbuch und in der darin enthaltenen Unterrichts- und Prüfungsordnung beschrieben.
- 6.5 Die Einrichtung lässt das Urteil des Ausbildungsbetriebs über den Auszubildenden in die Beurteilung des Auszubildenden einfließen.

7. (Anstrengungs-)Verpflichtung des Auszubildenden

- 7.1 Der Auszubildende bemüht sich nach Kräften, seine Lernziele innerhalb der vereinbarten Frist zu erreichen. Diese Frist endet spätestens an dem auf dem BPA-Blatt angegebenen geplanten Enddatum. Insbesondere ist der Auszubildende verpflichtet, die BPA tatsächlich zu absolvieren und an/zu den mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Tagen und Zeiten anwesend zu sein, es sei denn, dies ist ihm aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten.
- 7.2 Bei Abwesenheiten während der BPA unterliegt der Auszubildende den im Ausbildungsbetrieb geltenden Regeln sowie denjenigen, die im Auszubildendenstatut festgelegt sind.
- 7.3 Der Auszubildende nimmt an den vereinbarten Kontaktmomenten zwischen dem Auszubildenden, der Einrichtung und dem Ausbildungsbetrieb gemäß Artikel 6.1 teil.

8. Nähere Absprachen mit dem Auszubildenden

- 8.1 Auf Wunsch können die Einrichtung, der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb nähere individuelle Absprachen treffen. Beispielsweise über die Lernziele, die Betreuung oder die Beurteilung des Auszubildenden. Diese Absprachen werden dann schriftlich in einer Anlage festgehalten und zu einem untrennbaren Bestandteil des Praxisvertrags.
- 8.2 Anpassungen durch maßgeschneiderte Wege für Auszubildende mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf, wie z. B. Anpassungen in Bezug auf Zeit, Form und Arbeitsplatz, werden in einer Anlage zum Praxisvertrag festgehalten.

9. Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- 9.1 Der Auszubildende ist im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit verpflichtet, die innerhalb des Ausbildungsbetriebs geltenden Regeln, Vorschriften und Anweisungen zu befolgen. Der Ausbildungsbetrieb setzt den Auszubildenden vor Beginn der BPA von diesen Regeln in Kenntnis.
- 9.2 Der Auszubildende ist verpflichtet, alles geheim zu halten, was ihm zur Geheimhaltung anvertraut wurde oder was ihm als Geheimnis bekannt geworden ist oder dessen vertraulichen Charakter er vernünftigerweise erkennen muss.
- 9.3 Der Ausbildungsbetrieb ergreift gemäß dem niederländischen Arbeitsschutzgesetz [Arbeidsomstandighedenwet] Maßnahmen zum Schutz der körperlichen und geistigen Sicherheit des Auszubildenden.
- 9.4 Der Ausbildungsbetrieb haftet für die Schäden, die dem Auszubildenden während oder im Zusammenhang mit der BPA möglicherweise entstehen, es sei denn, der Ausbildungsbetrieb weist nach, dass sie die in Artikel 7:658 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande [Burgerlijk Wetboek] geregelten Verpflichtungen erfüllt hat oder dass der Schaden überwiegend aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auszubildenden resultiert.
- 9.5 Der Ausbildungsbetrieb haftet für die Schäden, die der Auszubildende in Ausübung seiner Tätigkeiten während oder im Zusammenhang mit der BPA zu Lasten (des Eigentums) des Ausbildungsbetriebs oder zu Lasten (des Eigentums) Dritter verursacht, es sei denn, der Auszubildende hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 9.6 Die Einrichtung wird für Schäden entschädigt, die dem Auszubildenden, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten bei der Durchführung der BPA entstehen.
- 9.7 Die Haftung der Einrichtung ist in allen Fällen auf die Bedingungen und die darauf basierende Deckung der von der Einrichtung abgeschlossenen Versicherung beschränkt. Das bedeutet, dass diese Haftung auf den Betrag beschränkt ist, den die Versicherungsgesellschaft zahlt.

10. Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung

- 10.1 Bei Problemen oder Konflikten während der BPA wendet sich der Auszubildende zuerst an den Praxisausbilder des Ausbildungsbetriebs und/oder den BPA-Betreuer der Einrichtung. Diese versuchen, gemeinsam mit dem Auszubildenden eine Lösung zu finden.
- 10.2 Wenn der Auszubildende der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht zu seiner Zufriedenheit gelöst wurde und die Ursache des Problems oder Konflikts darin liegt, dass der Ausbildungsbetrieb die Absprachen aus diesem Vertrag nicht oder unzureichend einhält, kann der Auszubildende in Absprache mit dem BPA-Betreuer der Einrichtung besprechen, welche Möglichkeiten er hat.
- 10.3 Wenn sich die Parteien nicht einigen können, können sowohl der Auszubildende als auch der Ausbildungsbetrieb innerhalb von 6 Wochen eine E-Mail an die Beschwerdestelle (klachten@albeda.nl) schicken.
- 10.4 Der Ausbildungsbetrieb ergreift Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt. Im Falle von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt hat der Auszubildende das Recht, die Arbeit sofort niederzulegen, ohne eine negative Beurteilung befürchten zu müssen. Der Auszubildende muss die Arbeitsniederlegung sofort dem Praxisausbilder und dem BPA-Betreuer melden. Sollte dies nicht möglich sein, meldet der Auszubildende die Arbeitsunterbrechung der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs oder der Vertrauensperson der Einrichtung. Die Einrichtung informiert SBB.
- 10.5 Im Falle einer Diskriminierung oder eines Missbrauchs im Rahmen des Betriebspraktikums kann der Auszubildende eine entsprechende Meldung an die Meldestelle Diskriminierung und Missbrauch im Praktikum richten.
- 10.6 Schwerwiegende Vorfälle, BPA-Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung und/oder Meldungen von sowie Hinweise auf Diskriminierung und Missbrauch im Rahmen des Betriebspraktikums meldet die Einrichtung dem SBB.

11. Datenaustausch und Datenschutz

- 11.1 Der Auszubildende hat das Recht, die eigene Auszubildendendaten und insbesondere die von der Einrichtung verarbeiteten BPA-Daten einzusehen.
- 11.2 Bei jedem Austausch von Daten über den Auszubildenden halten sich die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb an das geltende Datenschutzrecht. Dies bedeutet unter anderem, dass sie mit den personenbezogenen Daten des Auszubildenden umsichtig umgehen und diesbezüglich transparent gegenüber dem Auszubildenden sind. In der Datenschutzerklärung der Einrichtung ist geregelt, welche Daten des Auszubildenden unter welchen Bedingungen an den Ausbildungsbetrieb übermittelt werden und wann dafür die Einwilligung des Auszubildenden erforderlich ist.

12. Einverständniserklärung Kursgebühren

- 12.1 Gegebenenfalls ermächtigt der volljährige BBL-Auszubildende den in diesem Dokument genannten Ausbildungsbetrieb, in seinem Namen die gesetzlich geschuldeten Kursgebühren sowie etwaige andere Ausbildungskosten zu zahlen. Der Auszubildende ist für die Zahlung der gesetzlich geschuldeten Kursgebühren verantwortlich.

13. Dauer und Beendigung des Vertrags

- 13.1 Der Praxisvertrag tritt nach Unterzeichnung des ersten BPA-Blatts in Kraft und wird grundsätzlich für die Dauer des auf dem BPA-Blatt angegebenen Zeitraums geschlossen.
- 13.2 Der Praxisvertrag endet von Rechts wegen:
 - a. Sobald der Auszubildende die BPA mit einer positiven Beurteilung abgeschlossen hat oder – im Falle einer Wahlpflichteinheit – wenn der Auszubildende die BPA abgeschlossen hat.
 - b. Mit Ablauf des auf dem BPA-Blatt angegebenen geplanten Enddatums.
 - c. Sobald der Auszubildende nicht mehr bei der Einrichtung eingeschrieben ist.
 - d. Bei Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Ausbildungsbetriebs oder wenn der Ausbildungsbetrieb die Ausübung des im Praxisvertrag genannten Berufs in diesem Betrieb einstellt.
 - e. Wenn die Zulassung des Ausbildungsbetriebs im Sinne von Artikel 1.5.3. WEB abgelaufen ist oder widerrufen wurde.
- 13.3 Der Praxisvertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Einrichtung, dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb beendet werden. Diese Beendigung wird schriftlich dokumentiert.
- 13.4 Der Praxisvertrag kann (außergerichtlich) aufgelöst werden:
 - a. Durch den Ausbildungsbetrieb, wenn der Auszubildende trotz nachdrücklicher (wiederholter) Ermahnung die in Artikel 9.1 und 9.2 dieser allgemeinen Bedingungen genannten Verhaltensregeln nicht einhält.
 - b. Durch eine der Parteien, wenn ihr die Fortsetzung des Praxisvertrags aufgrund schwerwiegender Umstände vernünftigerweise nicht mehr zugemutet werden kann.
 - c. Durch eine der Parteien, wenn die Einrichtung, der Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb die ihr/ihm gesetzlich oder aufgrund des Praxisvertrags obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
 - d. Durch den Auszubildenden oder den Ausbildungsbetrieb, wenn der (etwaige) zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb geschlossene Arbeitsvertrag beendet wird.
- 13.5 Im Falle einer Beendigung des Praxisvertrags im Sinne von Artikel 13.2 und 13.3 sowie im Falle einer Auflösung des Praxisvertrags im Sinne von Artikel 13.4 wird die Einrichtung dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb eine entsprechende schriftliche Bestätigung unter Angabe des Anlasses der Auflösung zukommen lassen.

13.6 Vor einer Auflösung gemäß Artikel 13.4 Buchstabe c muss die Partei, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, von den anderen Parteien die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nachzuholen. Eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wenn die Partei bereits zu erkennen gegeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen wird, und eine Fristsetzung daher überflüssig wäre.

14. Ersatzplatz für das Betriebspraktikum

14.1 Wird der Praxisvertrag beendet, weil der Ausbildungsbetrieb seine Verpflichtungen nicht erfüllt (der Betriebspraktikumsplatz steht nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, die Betreuung ist unzureichend oder fehlt, der Ausbildungsbetrieb besitzt keine Zulassung im Sinne von Artikel 1.5.3. WEB mehr oder es liegen andere Umstände vor, die dazu führen, dass die BPA nicht mehr fortgesetzt werden kann), wirkt die Einrichtung nach

Rücksprache mit SBB darauf hin, dass dem Auszubildenden so schnell wie möglich ein adäquater Ersatzplatz für das Betriebspraktikum zur Verfügung gestellt wird.

14.2 Wenn und soweit eine vorzeitige Beendigung dieses Vertrags von dem Auszubildenden zu vertreten ist, hat sich der Auszubildende nach besten Kräften und rechtzeitig um eine angemessene Alternative zu bemühen.

15. Schlussbestimmung

15.1 Treffen der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende gemeinsame Vereinbarungen, die im Widerspruch zum Praxisvertrag stehen, dann gilt der Praxisvertrag vorrangig.

15.2 In den Fällen, die der Praxisvertrag nicht regelt, entscheiden die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb nach Rücksprache mit dem Auszubildenden.

15.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich von SBB fallen, wird SBB daran beteiligt.